

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

An die in Sachsen
anerkannten Betriebe der technischen Fahrzeugüberwachung
nach Anlage VIIIc, Anlage XVIIa und Anlage XVIIIId der StVZO

über die Innungen
des Kfz-Handwerks in Sachsen

siehe Verteiler

nur per E-Mail

Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO für Fristen der vorgeschriebenen Weiterbildungen im Bereich der technischen Fahrzeugüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wegen der Coronavirus-Pandemie angeordneten Schutzmaßnahmen hatten zur Folge, dass berufliche Weiterbildungen im Zeitraum von Mitte März bis 3. Mai 2020 in Sachsen nicht angeboten und nicht absolviert werden konnten.

Im Hinblick auf die im Verkehrsblatt, Heft 8 S. 250/ 251 bekannt gemachten Empfehlungen des Bundes und unter Berücksichtigung der Situation und bestehenden Schulungsmöglichkeiten in Sachsen ergehen hiermit für Sachsen folgende Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO für Personen, die in einem anerkannten Betrieb der technischen Fahrzeugüberwachung nach Anlage VIIIc, Anlage XVIIa und Anlage XVIIIId der StVZO im Freistaat Sachsen tätig sind, hinsichtlich ihrer Weiterbildungsverpflichtungen nach

- Nr. 2.6 der Anlage VIIIc (SP, AU, AUK),
- Nr. 2.5 der Anlage XVIIa (Gassystemeinbauprüfungen, wiederkehrende und sonstigen Gasanlagenprüfungen)
- Nr. 2.5 Anlage XVIIIId StVZO (Durchführung von Prüfungen der Fahrschreiber und Kontrollgeräte)

Nach den Sächsischen Corona Schutz Verordnungen dürfen berufliche Weiterbildungen im Freistaat Sachsen seit 4. Mai 2020 wieder stattfinden und werden – unter Beachtung der Hygieneanforderungen – auch angeboten.

Die Ausnahmegenehmigungen ergehen ausschließlich im Hinblick auf die Durchführung von Wiederholungsschulungen – wie nachfolgend dargestellt.

Für Erstschulungen werden keine Ausnahmen erteilt.

Hinsichtlich E-Learning-Einheiten werden keine Ausnahmen erteilt, diese sind nicht zugelassen.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Andrea Rolfmeyer

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-4300
Telefax +49 351 8139-4090

andrea.rolfmeyer@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-4017/46/2-2020

Dresden,
08. Juni 2020

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricastraße,
Fußweg 400 m

www.lasuv.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Die gegenüber den Empfehlungen des Bundes zeitlich deutlich kürzer gefassten Ausnahmegenehmigungen – **Achtung: unterschiedliche Fristen/ Termine für die Fachgewerke beachten !** - beruht darauf, dass berufliche Weiterbildung letztlich nur etwa 6 Wochen nicht erfolgen konnte.

Der kürzere Zeitraum soll die kontinuierliche Durchführung der Weiterbildungen sichern. Weil in den Bundesländern möglicherweise unterschiedliche Fristen/ Termine als Ausnahmen für die Wiederholungsschulung gewährt wurden, ist der Anbieter der Wiederholungsschulung über diese Ausnahmegenehmigung – insbesondere über ihre genaue Befristung – zu informieren. Dies soll bereits bei der Anmeldung zur Wiederholungsschulung erfolgen. Am besten Sie legen dieses Schreiben vor.

Es wird empfohlen die Weiterbildung baldmöglichst anzugehen. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen Personen die Wiederholungsschulung innerhalb der gewährten Frist erfolgreich nachzuholen.

Es werden folgende Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO für den Freistaat Sachsen erteilt:

1. Wiederholungsschulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte im Bereich Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase - Nr. 2.6 der Anlage VIIIc StVZO

War die Frist für eine Wiederholungsschulung der verantwortlichen Personen oder Fachkräfte im Zeitraum ab Januar 2020 fällig oder ist sie bis einschließlich August 2020 fällig, so bestehen folgende erweiterte Möglichkeiten für die Wiederholungsschulung:

Erfolgt die Nachholung komplett, einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreiche Wiederholungsschulung, bis spätestens 31.10.2020 so darf sie als Wiederholungsschulung durchgeführt werden – bei einer darüber hinausgehenden Fristüberschreitung ist statt einer Wiederholungsschulung entsprechend den üblichen Vorgaben der Anlage VIIIc eine erstmalige Schulung und Prüfung durchzuführen.

Die Frist für die anschließende nächste Wiederholungsschulung rechnet sich ab dem tatsächlichen Datum der Durchführung in 2020.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO wird unter der Auflage erteilt, dass der die Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmende Betrieb in Sachsen die diese in Anspruch nehmenden Personen der für ihn örtlich zuständigen Kfz-Innung in Sachsen anzeigt.

Die Vorgaben zu Form und Inhalt der Anzeige macht die örtlich zuständige Kfz-Innung und teilt diese auch dem LASuV mit.

Diese Ausnahmegenehmigung ist zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Wiederholungsschulung aufzubewahren.

Hinweis:

Für Fachkräfte mit Wohnsitz in Sachsen, für die im Zeitraum ab Januar 2020 eine Wiederholungsschulung fällig war, die aber derzeit ohne Arbeitsverhältnis sind, bestehen entsprechende Möglichkeiten nach Stellung eines schriftlichen Ausnahmeantrags beim sächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

2. Wiederholungsschulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte im Bereich Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen - Nr. 2.5 bzw. 7.3. der Anlage XVIIa StVZO

War die Frist für eine Wiederholungsschulung der verantwortlichen Personen oder Fachkräfte im Zeitraum ab März 2020 fällig oder ist sie bis einschließlich Oktober 2020 fällig, so bestehen folgende erweiterte Möglichkeiten für die Wiederholungsschulung:

Erfolgt die Nachholung komplett, einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreiche Wiederholungsschulung, bis spätestens 31.10.2020 so darf sie als Wiederholungsschulung durchgeführt werden – bei einer darüber hinausgehenden Fristüberschreitung ist statt einer Wiederholungsschulung entsprechend den üblichen Vorgaben der Anlage XVIIa StVZO eine erstmalige Schulung und Prüfung durchzuführen.

Die Frist für die anschließende nächste Wiederholungsschulung rechnet sich ab dem tatsächlichen Datum der Durchführung in 2020.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO wird unter der Auflage erteilt, dass der die Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmende Betrieb in Sachsen die diese in Anspruch nehmenden Personen der für ihn örtlich zuständigen Kfz-Innung in Sachsen anzeigt.

Die Vorgaben zu Form und Inhalt der Anzeige macht die örtlich zuständige Kfz-Innung und teilt diese auch dem LASuV mit.

Diese Ausnahmegenehmigung ist zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Wiederholungsschulung aufzubewahren.

Hinweis:

Für Fachkräfte mit Wohnsitz in Sachsen, für die im Zeitraum ab März 2020 eine Wiederholungsschulung fällig war, die aber derzeit ohne Arbeitsverhältnis sind, bestehen entsprechende Möglichkeiten nach Stellung eines schriftlichen Ausnahmeantrags beim sächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

3. Wiederholungsschulung der verantwortlichen Fachkräfte im Bereich Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte - Nr. 2.5 der Anlage XVIII d StVZO

War die Frist für eine Wiederholungsschulung der verantwortlichen Fachkräfte im Zeitraum ab Januar 2020 fällig oder ist sie bis einschließlich August 2020 fällig, so bestehen folgende erweiterte Möglichkeiten für die Wiederholungsschulung:

Erfolgt die Nachholung komplett, einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreiche Wiederholungsschulung, bis spätestens 31.10.2020 so darf sie als Wiederholungsschulung durchgeführt werden – bei einer darüber hinausgehenden Fristüberschreitung ist statt einer Wiederholungsschulung entsprechend den üblichen Vorgaben der Anlage XVIII d StVZO eine erstmalige Schulung und Prüfung durchzuführen.

Die Frist für die anschließende nächste Wiederholungsschulung rechnet sich ab dem tatsächlichen Datum der Durchführung in 2020.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO wird unter der Auflage erteilt, dass der die Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmende Betrieb in Sachsen die diese in Anspruch nehmenden Fachkräfte der für ihn örtlich zuständigen Kfz-Innung in Sachsen anzeigt, wenn er durch eine Kfz-Innung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz anerkannt wurde.

Die Vorgaben zu Form und Inhalt der Anzeige macht die örtlich zuständige Kfz-Innung und teilt diese auch dem LASuV mit.

Diese Ausnahmegenehmigung ist zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Wiederholungsschulung aufzubewahren.

Es gilt folgende Besonderheit:

Wurde der die Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmende Betrieb in Sachsen von einem anerkannten Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätehersteller nach Anlage XVIII c StVZO beauftragt, hat die Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung schriftlich, vorzugsweise per Email, an das sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu erfolgen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 43 - Verkehrsrecht, Verkehrsbehörde
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Email: Poststelle@lasuv.sachsen.de

Der Eingang der Anzeige muss spätestens eine Woche vor Beginn der Wiederholungsschulung liegen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sendet eine Eingangsbestätigung innerhalb einer Woche. Die Bestätigung ist zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Wiederholungsschulung aufzubewahren.

In der Anzeige anzugeben sind

- Name, Firmierung, genaue Adresse und telefonische Erreichbarkeit der Kraftfahrzeugwerkstatt
- Name und Adresse des Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers, der die Beauftragung der Kraftfahrzeugwerkstatt zur Vornahme der Prüfungen nach Anlage XVIIIc StVZO vorgenommen hat,
- die Namen der betreffenden Fachkräfte und eine Kopie der Bescheinigung über ihre letzte Wiederholungsschulung (ggf. vorangegangene Erstschulung)

Für Fachkräfte mit Wohnsitz in Sachsen, für die im Zeitraum ab Januar 2020 eine Wiederholungsschulung fällig war, die aber derzeit ohne Arbeitsverhältnis sind, bestehen entsprechende Möglichkeiten nach Stellung eines schriftlichen Ausnahmeantrags beim sächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Kosten werden für die mit diesem Schreiben erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht erhoben.

Für Rückfragen steht im Landesamt für Straßenbau und Verkehr Frau Keil zur Verfügung: Annett.Keil@lasuv.sachsen.de, 0351/ 8139 4335

Dieses Schreiben wird unter www.lasuv.sachsen.de veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Rolfmeyer
Referatsleiterin

Verteiler

Innungen des Kfz-Handwerks in Sachsen:

Innung des Kfz-Handwerks Region Dresden Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden	Innung des Kfz-Handwerks „Oberlausitz“ Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Innung des Kfz-Handwerks Region Leipzig Lützowstraße 11, 04155 Leipzig	Kfz-Innung Sachsen West An der Markthalle 13, 09111 Chemnitz
Innung des Kfz-Handwerks Region Meißen Hafenstraße 51, 01662 Meißen	Kraftfahrzeuginnung Eilenburg - Delitzsch Am Anger 29, 04838 Eilenburg
Nachrichtlich:	
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Ref. 54	Landesverband des Kfz-Gewerbes Sachsen e.V. Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden